



Fr. Bienemann,

Der russische Gemeindebesitz als  
Deliberandum des livländischen  
Landtages.

sie nur auf Thatsachen hinweisen; und dann gelangt man der Aufklärung schon näher, wenn man weiteres statistisches Material zur Einzelforschung herbeizieht. Die letzte Ursache der Erscheinungen wird immer nur durch die lebendige Forschung ergründet werden. So auch in unserer Frage. Denn auch der Handel ist Geist und Leben, und geistige Probleme lassen sich nimmer wie ein Rechenexempel lösen.

Wir sind weit davon entfernt, dem Verf. der ungemein anregenden Studie diese Anschauung unterlegen zu wollen; wir hatten nur im Auge, einige der reich in seine Darstellung des Thatbestandes hineingestreuten Gedanken mit besonderem Nachdruck zu betonen, — Gedanken, die jetzt bei den während der Veröffentlichung des Werkes veränderten Umständen uns hervorragend in den Vordergrund treten zu sollen scheinen. Da die Realisirung des Projects der russisch-amerikanischen Compagnie bevorstehen dürfte und diese voraussichtlich eine ungeahnte Belebung des russischen Getreidehandels, aber auch sehr möglich eine durchgreifende Verschiebung seiner Bahnen zur Folge haben wird, so wünschten wir, dass Riga, der Stolz und die Macht unserer Provinzen, ungeschädigt die Krisis überstände. Nachdem es die Möglichkeit, durch den Besitz der besten Einrichtungen einen ob auch nur zeitweiligen Anziehungspunkt vor anderen Plätzen zu gewinnen, verloren hat, hielten wir es für geboten, unseren Wunsch nicht zu unterdrücken, dass es jetzt wenigstens das gesammte seiner Exploitation irgend zugängliche Gebiet durch die genaueste Kenntniss aller einschlägigen Beziehungen beherrsche.

Im October.

—n—

Est-A  
Kraamtuologu  
180848  
16182

## Der russische Gemeindebesitz als Deliberandum des livländischen Landtages.

Nicht von irgend einer Phantasterei der Zukunft soll hier die Rede sein, sondern eine historische Miscelle erzählt werden, ein Curiosum, das sich wirklich und wahrhaftig auf dem Ritterhause in Riga einst zugetragen hat. Das Udenkbare und Widersinnige, als das so oft und zuletzt im jüngsten Hefte der «B. M.» mit so durchleuchtender Klarheit das Bestreben gekennzeichnet worden, die bestehenden Wirthschaften zu zerstören, um die landlosen Arbeiter mit Land zu dotiren — es ist in der That zu Beginn der Agrarreform in Livland im J. 1803 dem Landtage zugemuthet worden. Das Factum ist wenig bekannt; denn obschon einmal öffentlich mitgetheilt<sup>1</sup>, geschah es doch nur in beschränktem Kreise. Mithin darf es gewagt werden, in etwas ausgeführterer Form auf die Sache zurückzukommen, da sie des Interesses nicht ermangelt und andererseits so sehr den Charakter der einflusslosen Episode trägt, dass selbst einer breit angelegten Darstellung der Emancipationsgeschichte auch nicht das mindeste Entwicklungsmoment im voraus weggenommen wird.

Völlig unbestritten ist es das Verdienst resp. die Eigenthümlichkeit des Freiherrn August von Haxthausen, auf seiner berühmten Reise durch Russland in den Jahren 1842 und 1843 zunächst im persönlichen Verkehr seine moskauer Freunde, dann durch die Veröffentlichung seiner «Studien über die inneren Zustände Russlands» die gesammte gebildete Welt auf den russischen Gemeindebesitz als ein nicht nur anziehendes, sondern aus dem slavischen Volksgeiste erzeugtes, für Russland und über dieses

<sup>1</sup> «Dorp. Stadtblatt» 1877, Nr. 118 u. 119.

hinaus für die krankenden westlichen Culturstaaten werth- und bedeutungsvolles Institut hingewiesen zu haben<sup>1</sup>.

Wenn nach Koschelews competentem Urtheil «diese ursprüngliche Erscheinung des russischen Lebens» vor fünfundvierzig Jahren in der Literatur unbekannt war und die ersten Artikel über diesen Gegenstand mit vollem Unglauben, ja mit Spott und Verachtung aufgenommen wurden und erst Haxthausen «zum Glück die russischen Gelehrten veranlasste, eine Sache ernsthaft zu behandeln, welcher sie früher nur scherzweise Erwähnung thaten», so wird des Dankgefühles, welches dem westfälischen Freiherrn von den Slavophilen gezollt wird, billigermassen ein Theilchen dem livländischen Grafen zukommen müssen, der wiederum vierzig Jahre vor Haxthausen die Bedeutung des Gemeindebesitzes zwar nicht der ganzen Welt kundthat, dafür aber die Einführung dieser Institution in Livland bei der livländischen Ritterschaft förmlich beantragte.

Graf Ludwig Anton Münnich, Sohn des wirklichen Geheimraths Graf Ernst Münnich und Enkel des Feldmarschalls Burchard Christoph, dim. Garderittmeister und Erbherr auf Ludenhof und Wissust in den im Dorpater Kreise belegenen Kirchspielen St. Bartholomäi und Eeks, hatte von seinem Grossvater, dem ja Gelegenheit ward, sich über das russische Reich von der Residenz bis Otschakow und dann wieder bis Pelym jenseit des Ural zu informiren, die Kenntniss seines Adoptivvaterlandes nebst dem offenen Auge, das dazu gehörte, geerbt. Und so hatte er mit menschenfreundlichem Sinne in dem alten Brauch der russischen Landgemeinden, an dem Tausende achtlos vorübergingen, einen Hebel der Volkswohlfahrt und des Gemeingeistes, ein Mittel zur annähernden Befriedigung des unabweisbaren Verlangens des Menschen nach Eigenthum und ökonomischer Selbständigkeit, vielleicht auch, da er mit der Wirthschaftsgeschichte wol schwerlich vertraut gewesen, eine genuin russische Lebensäusserung zu erblicken geglaubt. Kein Gelehrter und zudem zu zeitig geboren, um schon von Hegels Geschichtsphilosophie Gebrauch machen zu können, versäumte Anton Münnich in dem von ihm in seiner relativen Bedeutung gewürdigten Gemeindebesitz «das langgesuchte slavische Urphänomen, die Idee», zu erkennen, in deren Namen nach der Ansicht der Slavophilen das russische Volk zur Herrschaft über das «alternde» Europa berufen sei.

<sup>1</sup> Zur Orientirung vgl. J. Eckardt, Balt. u. russ. Culturstudien, 1869. p. 480 bis 515, Russ. u. balt. Charakterbilder, 1876. p. 191—212 und J. v. Keussler, Zur Gesch. u. Kritik d. bäuerl. Gemeindebesitzes in Russl. I. Th. 1876. bes. p. 175—181.

Fern von einem jeden Gedanken solcher Propaganda hat er schlecht und recht seiner livländischen Heimat in einem entscheidungsreichen Augenblicke, da der Zwiespalt der Meinungen die in der That fernbleibende Aussöhnung nicht mehr erhoffen liess, einen Weg zum Vergleich wie zur Verbesserung der Agrarzustände bieten wollen. Dieser konnte allerdings nicht eingeschlagen werden, weil Münnich durch die ausgedehnten Beziehungen seiner Familie im Reiche von Livland abgelenkt und nicht so weit mit ihm vertraut geworden, dass er die Unanwendbarkeit der ihn interessirenden Culturform für einen ganz anders gearteten Boden, als welchem sie entnommen war, eingesehen hätte. Immerhin rechtfertigt die merkwürdige Thatsache der so frühen Erkenntnis des russischen Gemeindebesitzes durch den Grafen die genauere Darstellung seines Planes und der Umstände, unter denen er gefasst wurde, und diese Schilderung liefert den Beweis der Richtigkeit und damit der Priorität seiner Beobachtung vor der Aug. von Haxthausens.

Das unerwartete Ausschreiben eines ausserordentlichen Landtags auf den 17. Februar 1803, vier Monate vor dem Termin des bevorstehenden ordentlichen, hatte grosse Aufregung unter dem Adel in Livland hervorgerufen. Man trug die verschiedensten Gerüchte umher, wie sie durch die grosse Beweglichkeit der neuen Regierung wol an die Hand gegeben waren. Allmählich sprach sich die wirkliche Ursache durch. Veranlasst durch das selbständige und entschlossene Vorgehen der Estländer zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse im Juli 1802 hatte im August desselben Jahres der Landrath Friedrich von Sivers-Ranzen während seines Residirmonats dem Kaiser Alexander den auf den gleichen Zweck hinzielenden Beschluss des livländischen Landtags von 1798 mit der Bitte um Bestätigung unterbreitet, welcher derselbe bis dahin noch immer ermangelte. Zugleich war von ihm die Beseitigung einiger anstössiger Bestimmungen durch den Adel verbürgt, wenn diesem eine besondere Zusammenkunft gestattet würde. Der Monarch wünschte noch weitere Modificationen und liess um des willen Sivers zur persönlichen Besprechung nach St. Petersburg einladen. Das Ergebnis der dort während des Januars gepflogenen Berathung waren «die zwölf Bemerkungen», die der Landrath im kaiserlichen Auftrage der Berücksichtigung der versammelten Ritterschaft empfahl<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> S.: «Balt. Monatsschrift», Bd. 26, p. 593 oder mein »Babel über Acten!« 1880, p. 16 ff.

Hätte solche, wie schon J. R. L. v. Samson in seinem «Historischer Versuch» p. 98 sagt, den früheren Landtagsschluss durch jene von S. K. M. bereits gebilligten Vorschläge einfach vervollständigt, so hätte sie sich vielen Verdruss und dem Lande ernste schlimme Folgen sparen können. Das ist nun nicht geschehen. Der engere Ausschuss wurde durch die Wahl von je drei Delegirten aus jedem Kreise zu einer Bauercommission erweitert, so dass mit dem Landrathscollegium die Vorberathung durch 36 Köpfe besorgt wurde. Und schon hier gingen die Meinungen um so mehr auseinander, als auch der Theil der Ritterschaft in der Commission seine Vertretung fand, welcher ebenso gegen das zwar wohlmeinende, aber thatsächlich aus dem Rahmen der Verfassung tretende Verhalten des Landraths Sivers erbittert war, wie er die den Bauern zu machenden Zugeständnisse auf das möglichst geringste Mass zu beschränken suchte.

Die wichtigste der «Bemerkungen» war die zweite; durch sie wurde hauptsächlich die Veranschlagung der bisher nicht taxirten Heuschläge der Bauern zur Deckung des extraordinären Gehorchs — des Kornschnitts, der Düngerfahren, des Dreschens, der Verführung der Producte, der Stellung der Winterkorden — und damit die Begrenzung desselben nach Massgabe der Grösse der Heuschläge in Vorschlag gebracht. Die bedeutende Mehrzahl der Commissionsglieder (20) einigten ihre über den zu ergreifenden Modus stark differirenden Anschauungen doch in der Anerkennung des Siversschen Grundsatzes, dass jeder Leistung ein Aequivalent an Land entsprechen müsse und dass der Durchführung desselben die schwedische Taxationsmethode zur Basis zu dienen habe. Die Minderheit — unter Führung des Hofrath Reinhold v. Liphart-Rathshof der rigische Kreisdeputirte Oberstlieutenant v. Numers, der Geheimrath v. Löwenstern-Kuikatz und Collegienassessor v. Krüdener-Karlowa — erklärten die Deckung des extraordinären Gehorchs durch die Veranschlagung der Heuschläge und auch der Gartenplätze dazu für unmöglich, andererseits den ferneren Genuss dieser Leistungen im bisherigen Umfange für unumgänglich und proponirten, falls S. M. solchen nicht genehmigen würde, bei Allerh. Derselben um die Einführung des noch neuerlich bestätigten russischen Gehorchs zu suppliciren. Schiene dieser den jetzt giltigen livl. Gehorch noch zu übersteigen, so sollte es der Bauerschaft eines jeden Gutes überlassen sein, ob sie bei den gewohnten Leistungen verbleiben oder auf den Fuss der russischen Bauern gesetzt werden wolle.

Damit war ein an sich sehr berechtigtes Wort ausgesprochen, das seit der ersten Anregung der Staatsregierung in diesen Dingen im Jahre 1765 vielen auf der Zunge gelegen haben mochte und noch heute in leichter Variation sich auf die Lippen jedes drängt, der die Geschichte dieser und mancher anderen Landesangelegenheit betrachtet, dabei auch die provinziellen Verhältnisse mit denen des Reichs und das so verschiedene Verhalten der Regierung zu beiden vergleicht. Ein schlimmes Wort war es aber in Rücksicht auf die Lage der Bauern, die zum Wohl des Landes eine durchgreifende Besserung gebieterisch verlangte. Dass sie diese nicht, wenigstens nicht über den Landtagsschluss von 1798 hinaus wollten, bewiesen die Glieder der Minorität durch die den Bauern gestellte Alternative.

Eine durchaus andere und doch in einem Punkte scheinbar verwandte Anschauung tritt uns aus der Landrathskammer entgegen. Während neun Landräthe im Princip jenem Mehrheitsgutachten beistimmten, einer den Kern der Sache völlig missverstanden hatte oder ihn misszuverstehen sich das Ansehen gab (v. Taube), äusserten die durch ihre bauernfreundliche und landesstaatliche Gesinnung hervorragenden Ludwig August Graf Mellin und der stellv. Landmarschall Joh. Gustav v. Buddenbrock in einem ausgeführten Consilium ihre Meinung dahin, dass der Erfahrung gemäss jederzeit in der schwedischen Taxationsmethode um ihrer Complicirtheit willen der wahre Grund zur Unzufriedenheit der Bauern gelegen habe; es also am heilsamsten sei, diese Methode ganz zu verlassen und die Forderungen des Gutsbesitzers und die Pflichten des Bauern zum beiderseitigen Vortheil auf die möglichst einfachen und reinsten Grundsätze zurückzuleiten. Zu diesem Zweck wären den Bauern alle Naturalabgaben gänzlich zu erlassen und nur persönliche Dienste von ihnen zu verlangen. «Dies ist nichts Neues noch Ungewöhnliches. Der Gebrauch in einem grossen Theile Russlands spricht für die Sache. Der Bauer thut dort blos persönliche Dienste, ist weit munterer und wohlhabender als der unsrige, und der Gutsherr kommt dabei nicht zu kurz.» Es werden zwölf Gründe für die vorgeschlagene Aenderung angeführt, ohne dass auf die Art, wie dieselbe vorzunehmen und wie sie sich gestalten solle, eingegangen würde. In einem beigefügten Memorial schildert Graf Mellin die Entstehungsweise seiner Anschauung so anziehend, dass das ganze Schriftstück Veröffentlichung verdient.

Memorial des Grafen L. A. Mellin.

Als vor zwei Jahren (1801) ein dreitägiges Bauergesinde unter Kolzen vacant wurde, indem Wirth und Wirthin ohne Kinder kurz nach einander starben, meldete sich zu diesem Gesinde ein freier und wohlhabender Bauer aus Riga, Namens Peter Libbe. Dieser hatte selbst sieben Kinder, worunter drei erwachsene Söhne und zwei erwachsene Töchter befindlich waren. Freie Knechte und Mägde wollte er selbst mitbringen, sowie auch sein eigenes Vieh und Geräthschaften. Die Bedingungen, die er vorschlug, waren folgende:

1. Man solle ihm und den Seinigen dieses Gesinde zwölf Jahre überlassen.
2. Alle Naturalabgaben, die das Gesinde bisher getragen, solle man erlassen.
3. Alle öffentlichen Abgaben und Pflichten des Gesindes, sowie auch die Kopfgelder für seine Leute wolle er entrichten.
4. Weder er noch seine Leute wollten Korn oder Geld vom Hofe nehmen.
5. Ein jeder arbeitsfähige Kerl seines Gesindes von 16—60 Jahren solle wöchentlich entweder einen Tag mit Anspann oder zwei Tage zu Fuss, sowie auch eine jede arbeitsfähige Weibsperson, verheiratet oder unverheiratet, vom selben Alter wöchentlich einen Tag dem Hofe gehorchen oder frohnen.

Diese Arbeitstage könne der Hof nach seinen Bedürfnissen mit oder ohne Anspann und auch wochweise zusammengesogen nehmen; doch so, dass zum allerwenigsten immer ein Drittel der arbeitsfähigen Menschen zu Hause im Gesinde blieben. — Er und sein Weib wünschten von diesen Frohntagen verschont zu sein, um ihrem Hauswesen desto besser vorstehen zu können; doch wolle er auch davon abstehen, wenn der Hof es nicht eingehen wolle.

6. In Ansehung der Hofesfuhren schlug er vor, für jede 30 Werst Weges einen Tag mit einem Arbeiter mit Anspann abzurechnen, und so könne man die Fuhren senden, wohin man wolle.
7. Der Hof müsse mit seinen Manns- und Weibsleuten über die geleisteten Arbeitstage zu Pferde oder zu Fuss Kerbstöcke oder eine andere beliebige richtige Rechnung halten.

8. Er war erbötig, eine genugsame Bürgschaft durch sichere Caution oder auch durch Niederlegung einer hinlänglichen Summe zu leisten; oder falls man es lieber wolle, so lasse er es sich auch gefallen sogleich ausgesetzt zu werden, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfülle.

Uebrigens unterwarf er sich gleich den übrigen Gutsbauern der Hofsjurisdiction und dem daselbst bereits etablirten Bauergericht. —

Da ich von diesem dreitägigen Gesinde ausser der gewöhnlichen Gerechtigkeit das Jahr durch wöchentlich drei Tage einen Arbeiter mit Anspann und von Georgi bis Michaelis einen Fussarbeiter hatte, so wäre ich die Bedingungen des Peter Libbe um so lieber eingegangen, da ich nur die Gerechtigkeit verloren hätte, welche man mir oft genug schuldig geblieben war; denn ich hätte statt dessen das ganze Jahr durch wöchentlich aus diesem mittelmässigen Gesinde an 2—3 Arbeiter zu Pferde und eben so viel Manns- oder Weibsleute zu Fuss gehabt, die mir die entmisste Gerechtigkeit vielfach wieder ersetzt hätten. Da sich aber zu diesem vacanten Gesinde ein naher Verwandter des verstorbenen Wirths meldete, so musste ich ihm solches geben, um meinen Grundsätzen bei der eingeführten Erbfolge nicht untreu zu werden.

Ich habe über vorgenannte Gehorchtsweise vielfältig mit meinen Leuten gesprochen. Sie fanden dagegen nichts einzuwenden, da zumal die ihnen so verhasste Naturalabgabe und diverse Gehorchtsbestimmungen dabei gänzlich cessirten. Sie waren aber auch offenherzig genug, zu gestehen, dass sie allem Neuen nicht trauten, da sie aus der Erfahrung wüssten, wie wenig man den Deutschen trauen könne, die es selten ehrlich mit ihnen meinten.

Wie unangenehm die Naturalabgabe dem Bauer ist, zeigt folgende Geschichte. Drei kolzensche Bauern erhielten im vorigen Herbst von der ökonom. Gesellschaft Geldbelohnungen wegen ihres Kartoffelbaues nebst Belobungsbriefen, und ihre Namen wurden im Kalender genannt. Diese Leute sind nachmals einige Male bei mir gewesen, brachten das Geld und ihre Belobungsbriefe zurück und baten mich dringend alles zu zernichten und ungeschehen zu machen; denn sie müssten aus der ganzen Gegend so viele Verwünschungen und Vorwürfe hören, dass sie an allem kommenden Unglück schuld sein würden; denn dieses sei nur ein neuer Pfiff der Herrschaften ihre Industrie herauszulocken, und bald würde auch eine neue Auflage auf die Kartoffeln und dann auf Rüben &c. kommen, wie

es bei so manchen anderen Dingen schon der Fall gewesen und bei all den häufigen Messungen und Berechnungen nicht ausbleiben würde, wo der fleissige und industriöse Wirth für seine Mühe und Arbeit das Schicksal habe höher berechnet und angeschlagen zu werden. Daher handle ein Bauer immer weit besser, sein Land nicht zu cultiviren oder solches doch auf alle Weise zu verbergen, damit der Reiz wegfalle, solches zur Hoflage zu machen oder übermessen und berechnen zu lassen. Wenn auch öfters der gegenwärtige Herr gut sei, so könne doch niemand für den Nachfolger bürgen.

Unlängst fragte ich einen meiner Bauern, warum er einen beträchtlichen Morast, den sein Vorgänger durch Gräben und Cultur zu einem guten Heuschlag umgeschaffen hatte, nun so vergehen lasse? Und einen anderen Bauern fragte ich, warum er seine Felder nicht so kräftig cultivire wie vorhin, ja sogar Stücke liegen lasse, obgleich er jetzt weit mehr Leute, Vieh und Dünger habe als vorhin? Die Antwort kam wieder aufs Vorige hinaus. Sie sagten, seit einiger Zeit würde fast überall gemessen, graduirt, taxirt, berechnet und eingetheilt. Alle, die ihre Gesinde gut cultivirt gehabt, hätten zum Lohn den Verdruss, für diese ihre Mühe und Arbeit nicht nur höher in Anschlag gebracht zu sein, sondern man habe manchen sogar von ihren gut cultivirten Ländereien abgenommen und anderen gegeben. Es wäre ihnen also nicht zu verdenken, wenn sie allen Anschein eines Wohlstandes und einer Industrie zu vermeiden suchten.

Der Bauer hat Recht. Wie würde es dem Gutsherrn gefallen, wenn sein Gut desfalls in höheren Anschlag sollte gebracht werden, weil er es gut cultivirt, Gärten anlegt, wüste Länder oder Moräste urbar macht, oder wenn ihm gar Land abgenommen und einem anderen Gute zugelegt wird, weil letzteres der Krone mehr abgiebt und schlechtere Appertinentien hat. —

Wer das Glück hat das Zutrauen seiner Bauern zu gewinnen und so deren Herzensmeinung zu erfahren, der wird hieraus sich die besten Grundsätze abstrahiren können, wie der Vortheil des Herrn und des Bauern am sichersten könne gegründet werden. Ein solcher wird sich vollkommen überzeugen, dass die Unannehmlichkeiten für den Herrn und die schlechte Verfassung der Bauern in der schwedischen Wirthschaftsmethode liegt, welche alle Industrie erstickt, die Leute mistrauisch macht und den Bauer mit dem Herrn in einer fürs allgemeine Wohl sehr nachtheiligen Spannung erhält.

Ich bin der festen Ueberzeugung, dass so lange diese Methode die Basis unserer wirthschaftlichen Einrichtung bleibt, so lange wir messen, graduiren, taxiren, berechnen, eintheilen, die Menschen *nolens volens* aus einem Gesinde nehmen, um ein anderes nach der schwedischen Methode dadurch zu verstärken, so lange haben wir in unserer Verfassung einen ewigen Krebschaden, der nicht anders wird geheilt werden können als dereinst durch irgend eine gewaltsame Operation.

Rechtschaffene und kluge Leute werden zwar die schwedische Methode bei sich so zu modificiren wissen, dass man zufrieden sein wird. Für solche Menschen sind aber überhaupt keine Gesetze und Vorschriften nöthig. Da bekanntlich aber nicht alle Menschen klug, vorsichtig und rechtschaffen sind, so bietet die schwedische Taxationsart eine erwünschte Quelle dar, seinen Bauern ein X für U vorzumachen oder sich auch selbst mit der Meinung zu täuschen, dass der Revisor und Taxator alles ganz gut und ordentlich gemacht habe.

Entstehen nun Klagen, so müssen kostspielige Untersuchungen angestellt und neue Berechnungen von Land, Heuschlag, Thalern und Groschen vorgenommen werden, die meist beide Theile eben so wenig zufrieden stellen.

Selbst jedem Gutsbesitzer muss diese Berechnungsweise verhasst sein, denn wo hätte sonst ein Hoffmann (?) Stoff hernehmen wollen Haken herauszubringen, die sehr oft in der Natur gar nicht existiren? und wer bürgt dafür, dass dergl. nicht wieder entstehen könne?

Es lässt sich hieraus deutlich erkennen, dass Graf Mellin, weit entfernt von jenem oben erwähnten Antrage der Minorität, nicht das Mass der russischen Arbeitsleistung, welches v. Liphart auf zwei wöchentliche Pferdetage von jeder männlichen und zwei wöchentliche Fusstage von jeder weiblichen arbeitsfähigen Seele angiebt, in Livland einführen will, sondern, indem er dieses Mass auf die Hälfte herabsetzt, die Parallele mit Russland einzig und allein im Fortfallen der Naturalabgaben zu sehen scheint. Von einer Umgestaltung, geschweige von einer periodischen Umtheilung der zur Zeit normirten bäuerlichen Landantheile ist bei Liphart und Mellin eben so wenig die Rede, als eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlagen der russischen Wirthschaftsmethode aus ihren Gutachten hervorleuchtet; ausgenommen, dass v. Liphart das Wort Tjaglo kennt

und es als gleichbedeutend mit der vereinten Arbeitskraft eines Mannes und Weibes setzt. Während sein Antrag nur als ein zum Gewinn des in Händen gehaltenen Spiels ausgegebener Trumpf erscheint, gedachten Mellin und Buddenbrock wirklich etwas Neues, Wohlthätiges ins Leben zu rufen, das jedoch, wie nun auch die Wirkungen ihres Planes geworden wären, um der Unbestimmtheit seiner Fassung willen von vorn herein zum Ersticken im Keime verurtheilt war.

Am 28. Februar wurden die verarbeiteten «Bemerkungen» mit sämtlichen Sentiments des Ausschusses und den Consilien der Landrätthe den Kreisen zur vorläufigen Berathung übergeben. Hier griff nun Graf Anton Münnich den ihm in so unvollkommenem Ausdruck entgegretenden Gedanken auf und bildete ihn — schwerlich im Einklang mit den beiden Landrätthen — zu einem Antrag auf die Einführung des Gemeindebesitzes aus, den er am 2. März dem Landtag überreichte.

Die wesentlichen Gesichtspunkte seines Aufsatzes sind folgende :

Die schwedische Mess- und Schätzungsmethode der Bauerländereien ist nicht abermals als Norm bei den gegenwärtigen Verbesserungsentwürfen zu empfehlen. Denn :

1) beweist die königliche Revisionsinstruction v. 7. Febr. 1687, dass, da sie bei den adeligen Gütern keine specielle Schätzung verlangt, auf solchen die Vertheilung des Landes sammt den Abgaben ganz dem Possessor überlassen worden, was bei allen bis jetzt ungemessenen Gütern eine auffallende Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Prästanden hervorbringt.

2) beweisen angestellte Untersuchungen, dass selbst publike Güter damals so wenig gewissenhaft geschätzt sind, dass z. B. die Bauerschaft des Gutes Weehof im Pernauschen Kreise, ungeachtet daselbst nicht ein einziges Tagesland wüst befunden, von  $12\frac{2}{3}$  auf 7 Haken reducirt werden müssen<sup>1</sup>.

3) beweisen alle nach dieser Methode in den letzten 25 Jahren vollzogenen speciellen Messungen, dass bei gegenwärtiger Bevölkerung und ihren Lebensbedürfnissen dem Bauern lange nicht so viel Land zugetheilt wird, als er wirklich bedarf.

Die Verbesserung der bauerlichen Zustände mit Beibehaltung

---

<sup>1</sup> Stimmt nicht ganz genau mit den Angaben in L. v. Stryk, Beiträge z. Gesch. der Rittergüter Livlands, I. 1877. p. 306.

der schwedischen Methode erfordert also die Vermessung des Landes. Mit grossem Aufwand von Zeit und Geld für diese Operation — nicht vor 15 Jahren und nicht unter 20 Rubel für die Quadratwerst vollendet — ist die Einbusse eines bedeutenden Theiles der Gehorchstage oder des Hoflandes als Entschädigung für die letzteren verbunden. Und diese gewaltigen Opfer kommen nur dem Gesindewirth zu gute.

Die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung bleibt unversorgt und behält gerechte Ursache zum Klagen, ja zum Murren.

Der Zuwachs an Menschen und die wahrscheinlich nie mehr abzuändernde Kopfsteuer werden bei dieser Verfassung zum Nachtheil für Herrn und Bauer.

Seit die Abgaben vom Landeswerth an die Krone aufgehoben worden und die Provinz rücksichtlich aller Kronsabgaben den übrigen Provinzen Russlands gleichgesetzt worden, ist jede Ursache zur Beibehaltung dieser unleugbar fehlerhaften Verfassung geschwunden. Selbst die Politik verlangt es, ihr zu entsagen, da sie in den letzten dreissig Jahren unaufhörlich Stoff zu Klagen und Lästerungen gegeben hat.

«Ich halte es daher für meine Pflicht, fährt die Denkschrift des Grafen fort, auf die Annahme einer Bauerverfassung hiermit anzutragen, welche die Pflichten der Bauern nicht nach Landeswerth, sondern nach Massgabe der Bevölkerung bestimmt. Ich bin fest überzeugt, dass eine völlig gleiche Vertheilung der Bauerländereien unter allen arbeitsfähigen Menschen der Allerh. Anforderung weit mehr entspricht, ja die gemessensten Pflichten und das unverletzbarste Eigenthum mehr sichert, als alle Berechnungen von Thaler und Groschen je gewähren können. Diese Vertheilung erfordert weder Festsetzung von Landeswerth noch genaue Bestimmung eines Flächeninhalts, indem in der ganzen Welt die Grösse des letzteren nach Verhältnis der Population allein die Grösse der Portionen bestimmen kann. Dass aber eine solche Vertheilung nach Mass der Familiengrösse nicht nur die rechtсамste und billigste, sondern auch für jedes Individuum des Bauerstandes die angenehmste sein wird, das muss einem jeden einleuchtend sein.

«Es muss die Industrie und der Fleiss durch solche Einrichtung unfehlbar gleich im ersten Jahre fünffach steigen, weil bis hiezu nur der fünfte arbeitsfähige Mensch eine Veranlassung zur Industrie haben konnte, indem vier arbeitsfähige Menschen nebst

Weibern und Kindern ohne das mindeste Eigenthum, blos um satt zu werden, bei einer ewigen Knechtschaft ihr einziges Glück suchen konnten.»

Aus vorstehender Motivirung ergiebt sich neben aller Beschränktheit der Anschauung einmal der volle sittliche Ernst des Antragstellers, mit dem es ihm wirklich um die Hebung der Lage der Bauern zu thun war, wie dieses ausserdem aus mehreren anderen Vorgängen auf dem Landtage erhellt. Es finden sich in ihr aber zweitens — worauf es hier besonders ankommt — genau dieselben Gründe für die Einführung des Gemeindebesitzes angegeben, welche in neuerer Zeit für seine Beibehaltung in Russland vom social-ökonomischen und caritativen Standpunkt durch Ssamarin, Kawelin u. a. vorgebracht worden<sup>1</sup>, mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass Münnich das Recht eines jeden auf Land nicht aus dem vermeintlichen slavischen Volksrecht, sondern aus dem eben so nebelhaften Naturrecht herleitet, wodurch denn auch sein sonst scharfer Blick für die realen Verhältnisse vorkommenden Falls getrübt wird.

Seine Erkenntnis der immerhin bedeutungsvollen Seiten des Gemeindebesitzes ruht nun auf gründlicher Bekanntschaft mit demselben, die aus den zwölf Punkten, in denen der Plan näher dargelegt wird, sich erweist.

«1) Alle Bauerländereien, bestehend in Wiesen, Wäldern, Brustäckern und Buschland, welche die Bauern bis dahin separat in Besitz gehabt, müssen ihnen als ein dem ganzen Gebiet allgemeines Niesseigenthum in ihre völlige Disposition und Eintheilung überliefert werden.»

«2) wird der Bauerschaft deren männliche Seelenzahl nach Abzug der Hofesleute angezeigt und die Hälfte davon als arbeitsfähige Menschen bis zur nächsten Reichsseelenrevision festgesetzt.»

Nach Ssamarin, bei Keussler p. 149: Gewöhnlich ist die Zahl der Tjaglo einer Gemeinde etwas weniger als die Hälfte und etwas mehr als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. p. 151: Auf vielen Gütern ist die Normalzahl der Tjaglo — und nur dieser Begriff kann mit der unter Pkt. 5, 6, 7 gebrauchten Bezeichnung «Schnurland» in Relation gesetzt werden — auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt. — Münnich dachte sich also die periodischen Um-

<sup>1</sup> S. Keussler p. 124, 125.

theilungen auf die Revisionsjahre beschränkt, wie es bis 1861 bei den Domänenbauern gesetzlich war, s. Keussler p. 179.

«3) Diese nun einmal bestimmte arbeitsfähige oder Gehorchmenschenzahl wird für alle Abgaben an die hohe Krone, für alle publikten Leistungen und dem Hofe schuldigen Gehorchstage als eine verbrüdete Gesellschaft verantwortlich.»

Da haben wir die solidarische Haft.

«4) Daher die namhafte Bestimmung derselben nicht dem Hof, sondern völlig der Auswahl des Gebiets überlassen sein muss.»

«5) Jeder Vater, der mehrere Söhne hat, behält das Recht für sich und seine Söhne, wengleich einer unter diesen noch nicht voll erwachsen wäre, Schnurland verlangen zu können, und ebenso bleibt dieses Recht auch für den, der nur einen Sohn hat, offen.»

Ganz entsprechend der Mittheilung Ssamarins, dass die Gemeinde bei Bestimmung des Tjaglo auch die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt, s. Keussler p. 149 ff. Die Summe der männlichen Familienglieder eines Bauernhofes würde also die Zahl der Tjaglo bestimmen, welche die betreffende Wirthschaftseinheit ausmachen.

«6) Sollte die bestimmte Zahl von Schnurland unter diesen oben benannten Familienvätern noch nicht vergriffen sein, so muss auch derjenige beweibte arbeitsfähige Kerl, der zwar keine Kinder hat, dennoch aber noch nicht fünfzig Jahre alt oder zur Arbeit noch nicht untauglich ist, gleichfalls Schnurland nehmen.»

Dem Recht eines jeden auf Land entspricht die Pflicht, solches eventuell auch widerwillig zu übernehmen, damit die bestimmte auf das betr. Tjaglo fallende Leistung, für welche die Gemeinde haftet, prästirt werde.

«7) Tritt im Gegentheil der Fall ein, dass die grossen Familienväter der Schnurländer so viel vergreifen würden (*sic!* d. h. wol: so viel Schnurland in Anspruch nehmen), dass vielen beweibten, aber unbeerbten arbeitsfähigen Menschen kein Schnurland mehr übrig bliebe, so muss das Gebiet die völlige Freiheit haben, solche Menschen auf Erwerb ablassen zu können.»

Das wären die *затяглые*, s. Keussler p. 150.

«8) Da zur Bedienung der Herrschaft oder zu den Diensten des Hofes eine besondere Klasse von Erbleuten, Hofesleute genannt, immer erforderlich bleiben wird, so steht es dem Erbherrn frei, aus den letztgenannten welche sich zu wählen; wie auch, wenn der Fall eintritt, dass ein Hofbedienter durch gar zu zahlreiche

Familie der Herrschaft lästig wird, einen solchen auf vacant gewordenes Schnurland der Bauerschaft wieder einzuverleiben.»

«9) Da alle bisherigen Gebäude eines Gesindes vom Gebiet erbaut gewesen, so stehen auch diese Gebäude gleich allen übrigen Appertinentien blos in der Disposition, Vertheilung oder Zergliederung der Gemeinde.»

Hierin scheint Münnich das Verfügungsrecht der Gemeinde über den wenigstens zur Zeit in Russland bestehenden Gebrauch auszudehnen, s. Keussler p. 164 ff.

«10) Hierunter verstehe ich hauptsächlich die Vorrijen unserer Bauern, welche allesammt wegfallen müssen, so dass mit den Materialien derselben allgemeine Kornrijen gleich denen der Höfe, entfernt von allen Wohngebäuden, errichtet werden können. Hierdurch würden die jetzt so häufigen Blinden auf den zehnten Theil reducirt werden.»

Auf die hie und da vorkommenden gemeinsamen Tennen machte auf dem St. Petersburger landwirthschaftlichen Congress 1865 Panajew aufmerksam, s. Keussler p. 296, auch p. 155, 156.

«11) Der Gehorch dieser arbeitsfähigen Menschen oder Gehorchsbauern bestehe aus zwei wöchentlichen Tagen mit Anspann vom Kerl und aus zwei wöchentlichen Tagen vom Weibe zu Fuss. Billiger wäre es, dass von dem Gesinde, wo nur ein einziges Weib ist und dieses noch keine erwachsene Tochter hat, nur ein Tag in der Woche zu leisten wäre.»

Entsprechend der oben erwähnten Angabe des russischen Gehorchs durch v. Liphart. Leider findet sich bei Keussler keine Bemerkung über die Grösse und Art des ehemaligen russischen Gehorchs, wiewol zugestanden werden muss, dass eine solche durch die Aufgabe seines Werkes nicht geboten war.

«12) Die den Adel so drückende als auch den Bauer zur Sorglosigkeit reizende Verordnung der bisherigen Vorschussvorräthe müsste dadurch völlig gehoben werden, dass, wo bisher noch kein Bauer Magazin erbaut gewesen, solche schleunigst erbaut würden, und jeder Gutsbesitzer müsste das bisherige Reservatkorn, bestehend aus zehn Lof Roggen, zehn Lof Gerste und fünf Lof Hafer, der Bauerschaft auf ewige Zeiten schenken. Die von der Gemeinde zu Rechtsfindern und Magazinaufsehern gewählten Bauern werden Bürgen für jeden Schuldner. Sobald aber diese der Gemeinde

erweisen können, dass ein oder mehrere Schuldner durch Gottes Fügung zur Unvermögenheit gekommen, so wird unfehlbar auch bei unseren Bauern der so menschenfreundliche Grundsatz des russischen eintreten: съ мѣру по ниткѣ голому рубапка, d. i. ein Fädchen von der Gemeinde giebt dem Nackten ein Hemd; und diesem herrlichen Grundsätze nach werden publike und Hofsprästande, wie assecurirt, bei jedem Unvermögenheitsfall mit Freuden von der ganzen Gemeinde tourweise ersetzt und bestritten.»

«Da nun auf beschriebene Weise die allervollkommenste Gleichheit in Einkünften und Leistungen für jedes Individuum festgesetzt wird und dadurch die eben so unbilligen als naturwidrigen Majorate und Knechtschaften gänzlich gehoben würden, so muss und wird auch gewiss Zufriedenheit, Erwerb und Gemeingeist in sehr kurzer Zeit erfolgen.»

Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass, von allem anderen abgesehen, die Einzelausführung dieses Planes dem von Münnich in der Motivirung und den Schlussworten vorgezeichneten Ideale kaum entsprochen hätte, da nach den Punkten 5—8 «die allervollkommenste Gleichheit» doch ausgeschlossen wäre.

Wie der livländische Landtag sich ohne Debatte über die Minderheitsgutachten der Bauercommission thatsächlich zur Beibehaltung der schwedischen Taxationsmethode bekannte, so wurde auch der Münnichsche Antrag, ohne seiner im Recess nur Erwähnung zu thun, zu den Acten gelegt und damit der Frage der Ausbreitung des Gemeindebesitzes in die Länder westeuropäischer Culturbasis von vorn herein ein ungünstiges Omen auf den Weg gegeben.

F r. B i e n e m a n n.